

Hans Peter Runkel

Rechtsanwalt, Wuppertal

**InsO 2020 – Eine Utopie?
Wunschtraum und
Wirklichkeit -**

Hannover, 27.02.2009

Institut für Insolvenzrecht e.V.

Übersicht

A.

Einleitung: Lob der jetzigen Rechtslage

B.

Hauptteil

C.

Schlussteil – Aufdeckungsdefizite bei Vermögensverschiebungen

A. Einleitung: Lob der jetzigen Rechtslage

1. Sanierungen nicht um jeden Preis, nicht auf Kosten der Quoten
Stichwort: Marktberreinigung
Auffanglösungen sind nicht immer Lösungen,
sondern oft Verschiebungen
2. Viele fähige Insolvenzverwalter contra Managermagazin
 - a) Horormeldungen in Zeitungen
 - b) Außergerichtliche Vorverfahren bringen keine Lösungen,
sondern nur ein neues Betätigungsfeld interessierter KreiseWas wurde aus den „Englandreisenden“?
Die zu erwartende Liste des Gravenbrucher Kreises und die
Tagespraxis abseits der großen Zeitungsüberschriften

Übersicht

A.

Einleitung: Lob der jetzigen Rechtslage

B.

Hauptteil

C.

Schlussteil – Aufdeckungsdefizite bei Vermögensverschiebungen

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

I. Überblick: große Themen – kleine Themen

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

Auch heute noch geringe Zahl der Planverfahren –
weniger als 1%

1. Lösungsansatz Luer

2. Fehlende Eingriffsmöglichkeit in Anteilseignerrechte

Eingrenzung der Rechtsmittelmöglichkeit

Beschränkung der Gebotsnorm des § 258 Abs. 2 InsO
auf fällige Masseverbindlichkeiten

Unklarheiten bei Sozialplänen

B. Hauptteil

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

3. Speziell Krux mit dem Sozialplan

§ 217 InsO und die Vorabefriedigung bei Masseforderungen

Braun, 3. Aufl., § 217 InsO Rz. 7 einerseits und Flessner,
HK 5. Aufl. 217 InsO

RZ 8 andererseits

These: Auch die Sozialplangläubiger sollten Opfer bringen

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

III. Treuhandkontenmodell

1. Unsicherheiten zu Zeiten der KO auch nach Einführung der InsO
2. BGH ZIP 02/1625 und der Weg zu Einzelermächtigungen
Praktische Schwierigkeiten und Treuhandkontenmodell
(AG Hamburg ZIP 03/1809 und BGH ZIP 07/2279)
3. Neue Unsicherheiten durch Windel in ZIP 09/101

Folge/These: Treuhandkontenmodell sollte legalisiert werden

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

IV. Leasingverträgen

Für Eigentumsvorbehalt § 107 Abs. 2 Satz 1 InsO
segenreich

Inzwischen häufiger Leasingfälle

Uneinheitliche Rechtsauffassung zur analogen
Anwendung (vgl. Marotzke, 5. Aufl., § 107 Rz. 37 ff.)

Wegen Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung
Rechtsklarheit durch Gesetzgeber schaffen

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

V. Zeitpunkt der Antragstellung

1. § 26 Abs. 3 InsO untauglich
2. Sanktionsmöglichkeit durch § 64 Abs. 2 GmbHG?
 - a) Da der BGH (ZIP 98/776) § 64 Abs. 2 GmbHG nur als Ersatzanspruch eigener Art sieht, hilft § 302 InsO nicht weiter (§ 64 GmbHG kein Schutzgesetz)
 - b) Bei deliktischem Verhalten Hindernis durch Vollstreckungsverbote der §§ 89 und 294 Abs. 1 InsO

These: Über die strafrechtlichen Sanktionen hinaus müsste es auch wirksame zivilrechtliche Sanktionen geben

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

VI. Verwalterauswahl und Verwalterqualität

1. Richter können Verwalterqualität nur schlecht beurteilen;
Erfahrungsaustausch mit Rechtspflegern fehlt
2. Verfassungsgerichtsentscheidung vom 03.08.2004
(ZIP 04/1648) und der Weg zur Vorauswahlliste

Problem der Scheinlisten und der Verwalter, die von ihrem Gericht pro Jahr nur ein Verfahren bekommen
(Alternative: Kofferraumverwalter?)

B. Hauptteil

VI. Verwalterauswahl und Verwalterqualität

3. Verbesserungsvorschläge

- Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen (Zertifizierung/Ranking?); Zertifizierung der Zertifizierungsgesellschaften?; Ortskenntnisse?
- Berufsordnung und Zulassungsverfahren
Stichwort: Insolvenzverwalterkammer und bundeseinheitliche Liste; strenge Fortbildungsregeln; Insolvenzsachbearbeiter Ausbildungsberuf; Bessere gerichtliche Überwachung

B. Hauptteil

VI. Verwalterauswahl und Verwalterqualität

3. Verbesserungsvorschläge

- Heraufstufung der Insolvenzrichtertätigkeit und institutionalisierter Erfahrungstausch zwischen Richtern und Rechtspflegern
- Verfassungskonforme Kontingentierung

4. Wir brauchen eine deutliche Verringerung der Verwalterzahl

Fazit: Berufsordnung mit eigenem Zulassungsverfahren, das europa-rechtlichen Kriterien Stand hält (vgl. Sabel/Wimmer, ZIP 08/2097)

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

VII. Vergütungsfragen

BGH ZIP 08/2222 contra Haarmeyer/Wutzke/Förster
§ 1 InsVV, 4 Aufl., Rz. 89,
Stichwort: Sowieso-Kosten

Der fortführungsfreudige Verwalter wird bestraft,
wenn die Fortführung kurz nach der Gläubiger-
versammlung scheitert

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

VIII. Haftungserleichterungen für Verwalter, die Betriebe fortführen

- 1.** OLG Hamm ZInsO 03/468 – verwalterfeindlich
BGH ZInsO 04/609 und LG Dresden ZIP 04/2016
– verwalterfreundlich
- 2.** Diese Rechtsprechung nutzt nichts, wenn der Gesetzgeber Haftungsfallen bereithält, speziell bei einer gemeinsamen Entscheidung des Verwalters und des Gläubigerausschusses

B. Hauptteil

Beispielfall: Einer gelungenen übertragenden Sanierung eines Bauträgers bei gleichzeitiger Haftungsinanspruchnahme des Verwalters, weil nicht alle Baustellen Gewinn gebracht haben

Haftungsfalle wegen unabgestimmter Haftungssituation der Ausschussmitglieder

These: Bei gemeinsam getroffener Fortführungsentscheidung Überarbeitung des Haftungskonzeptes notwendig

Übersicht zu B. Hauptteil

I. große Themen – kleine Themen

II. Verbesserungen im Insolvenzplanrecht

III. Treuhandkontenmodel

IV. Leasingverträgen

V. Zeitpunkt der Antragstellung

Übersicht zu B. Hauptteil

VI.

Verwalterauswahl und Verwalterqualität

VII.

Vergütungsfragen

VIII.

**Haftungserleichterungen für Verwalter,
die Betriebe fortführen**

IX.

**Sonstiges - Sanierungserleichterungen
durch andere Maßnahmen**

B. Hauptteil

IX. Sonstiges

Sanierungserleichterungen durch andere Maßnahmen

- 1.** Insolvenzarbeitsrecht bewährt
- 2.** Konzerninsolvenzrecht – drei Fragestellungen:
 - Konzern-Gerichtsstand
Sitz des Mutterunternehmens contra
Prioritätsgrundsatz
 - ein einheitlicher Verwalter
keine Zuständigkeitsaufteilung, wenn früher auch nur
einheitliche Geschäftsleitung vorhanden war
 - Konzern-Insolvenzmasse
entgegen Paulus, ZIP 05/1948 keine Vermögens-
vermischung

Übersicht

A.

Einleitung: Lob der jetzigen Rechtslage

B.

Hauptteil

C.

Schlussteil – Aufdeckungsdefizite bei Vermögensverschiebungen

C. Schlussteil – Aufdeckungsdefizite bei Vermögensverschiebungen

Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten über
§§ 97, 98 und 99 InsO
Fleißigere Staatsanwälte

IMPRESSUM



RUNKEL SCHNEIDER WEBER

RECHTSANWÄLTE

Friedrich-Ebert-Str. 146 - D-42117 Wuppertal

Telefon: (+49) 202 30 20 71

e-mail: wuppertal@rsw-anwaelte.de

www.rsw-anwaelte.de